

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (ABVM 2004)

§ 1

Versicherte Gefahren

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Versicherungsschutz gilt innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes.
- (2) Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch: Transport, Transportmittelunfälle, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Beraubung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Wasser und Elementarereignisse.
- (3) Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf die Zeit, während jener sich der versicherte Gegenstand in Gebrauch, auf dem Transport oder in Ruhe befindet.
- (4) Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der versicherte Gegenstand dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird; in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen jedoch nicht von den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten befreit werden.

Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer die Einschränkung der Haftung des Spediteurs, Frachtführers, Reeders oder dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und dadurch seine Ansprüche gegen den Versicherer ganz oder teilweise verwirkt habe.

- (5) Die Versicherung gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Länder,

§ 2

Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen und Verluste, welche

- a) infolge Witterungs- oder Temperatureinflüssen eintreten oder in Leimlösungen sowie Lack- und Schrammschäden bestehen, es sei denn, dass sie die unmittelbare Folge eines

Transportmittelunfalles, Brandes, Blitzschlages, Explosion, höherer Gewalt, Einbruchdiebstahles, Diebstahles, Beraubung oder austretendem Leitungswasser sind;

- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 7) von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder deren Beauftragten oder mit seinem bzw. mit deren Wissen von einer anderen Person herbeigeführt worden sind;
- c) unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
- d) durch Aufruhr, innere Unruhen, Plünderung, Kriegsereignisse oder kriegsähnliche Ereignisse oder Verfügung von hoher Hand oder Beschlagnahme entstehen;
- e) durch Kernenergie oder Radioaktivität entstehen;
- f) von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
- g) durch gewöhnliche, Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen; letztere kann bei Geigen, Bratschen und Violoncelli mit einem Handelswert von mindestens € 11.000,- auf Antrag nach Maßgabe der nachstehend angeführten Sonderbedingungen gedeckt werden.
- h) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetische Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

Soweit nicht feststellbar, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 3

Prämie, Beginn der Haftung

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung des Versicherungsscheines, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen.

- (2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt.
- (3) Soll der Versicherungsschutz vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer schriftlichen Zusage des Versicherers (vorläufige Deckungszusage).
- (4) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 Vers.VG.
- (5) Bei Wegfall des versicherten Interesses finden die Bestimmungen des § 68 Vers. VG Anwendung.
- (6) Im Falle der Anfechtung des Versicherungsvertrages oder seiner Aufhebung wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrenerhöhung gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung verstrichene Zeit. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. (1) Versicherungsvertragsgesetz zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Bei Kündigung nach Eintritt eines Schadens gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. (2).

§ 4

Veränderung der Gefahr

Fällt das versicherte Interesse für einen Teil der versicherten Gegenstände weg, so hat der Versicherungsnehmer dies sofort schriftlich dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Herabsetzung der Versicherungssumme und Prämie nach Maßgabe des § 51 Vers.VG zu verlangen.

§ 5

Veräußerung der versicherten Sache

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeige-

pflicht wird der Versicherer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von der Entschädigungspflicht frei. Erwerber und Veräußerer haben die im Gesetz (§§ 69 – 73 Vers-VG) festgelegten Kündigungsvorschriften zu beachten.

§ 6

Ersatzwert, Unterversicherung

- (1) Die Versicherung darf zu keiner Bereicherung führen. Für die Höchstgrenze der Entschädigung gilt § 55 Vers-VG. der gemeine Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadens ist der Versicherungswert. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.
- (2) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Ersatzwert.
- (3) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

§ 7

Pflichten des Versicherungsnehmers im allgemeinen

- (1) Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältnissen zu verwahren.
- (2) a) Bei Beförderung und Versand innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes ist dafür Sorge zu tragen, dass der versicherte Gegenstand in verschlossenen, zum

Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnissen verpackt zur Beförderung oder Absendung kommt.

- b) Bei Versand durch die Post können Gegenstände bis zum Wert von € 4.000,- als gewöhnliches Paket aufgegeben werden, während solche von höherem Wert mit der jeweils geltenden Mindestwertdeklaration für einzelbeförderte Pakete bei der Post zu deklarieren sind.
- c) Bei Versand mit der Eisenbahn hat die Aufgabe als Eilgut oder Expressgut zu erfolgen.
- d) Bei Versand mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.
- e) Die Beförderung durch Dienstmann, öffentliche Beförderungsunternehmen oder durch besonders vertrauenswürdige Personen hat nach Möglichkeit ohne jegliche Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege zu geschehen.
- f) Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nicht ohne Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

§ 8

Versicherung für fremde Rechnung

Ist die Versicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der §§ 6 (3), 9 und 12 auf den Versicherten entsprechende Anwendung. § 79 Vers-VG bleibt unberührt.

§ 9

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- (1) Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sind verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich dem

Versicherer anzuzeigen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

- (2) Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Versicherungsfalles; die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat daher den Beweis zu führen, dass die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen, und dass die Gegenstände, für welche er Entschädigung beansprucht, den versicherten Wert vor dem Schadenfall hatten, soweit nicht bei Antragstellung hierüber Nachweise vorgelegt und diese von dem Versicherer ausdrücklich anerkannt wurden.
- (3) Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Beraubung und Brandschäden hat der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde (bei Bahn- und Schiffsreisen oder Flugzeugfahrten beim Stationsvorstand bzw. Schiffskapitän usw.) zu erstatten.
- (4) Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl oder Abhandenkommen für Wiedererlangung des versicherten Gegenstandes zu sorgen (siehe auch § 6 (3)). Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so hat der Versicherungsnehmer den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen unter Beachtung der für die Eisenbahn, Post, Schifffahrtsunternehmen, Spediteure usw. geltenden Vorschriften.
- (5) Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung der Entschädigung etwaige Regressansprüche gegen Dritte schriftlich abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sich bei den Verhandlungen über Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist der

Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht frei.

- (7) Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet der Bestimmung des § 67 Vers.VG. Wird ein gestohlener oder abhandengekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Rückerwerbung ist unwiderruflich.
- (8) Sofern der Versicherungsnehmer - auch nach erfolgter Schadenzahlung - irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

§ 10

Verletzung von Obliegenheiten

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragter eine der Obliegenheiten gemäß § 7 und § 9 (1), (3), (4) und (8), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Bei grob fahrlässiger Verletzung der im § 7 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten, genannt in § 9 (1) und (3) insoweit, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der in § 9 (4) und (8) bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

§ 11

Schadenermittlung

- (1) Bei eingetretenem Schaden ersetzt der Versicherer gemäß § 1 (2) bei Totalverlust den Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, soweit der Versicherer oder dessen bevollmächtigte Organe keinen erstrangigen Spezialreparateur bestimmen, die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und die Höhe der Reparaturkosten von dem Versicherer oder dessen bevollmächtigten Organen anerkannt wurden.
- (2) Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommt der Versicherer nicht auf.
- (3) Bei Schäden über € 400,- sowie bei Totalschäden können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des an dem versicherten Gegenstand entstandenen Schadens durch Sachverständige (§ 11 (4)) festgestellt wird. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich.
- (4) Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilenden. Die Partei, welche ihren Sachverständigen bekanntgegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, so kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch die für den Versicherer zuständige Handelskammer ernennen lassen. Können die Sachverständigen sich über die Feststellung nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Erfolgt keine Einigung über die Person des Obmannes, so wird derselbe durch die für den Versicherer zuständige Handelskammer bestimmt.
 - Die Ablehnung eines Sachverständigen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.
 - Die Sachverständigen besichtigen den Schaden, stellen ihn fest und erstatten hierüber ein schriftliches Gutachten. Zu der Besichtigung sind, soweit tunlich, die Beteiligten hinzuzuziehen.
 - Die von den Sachverständigen getroffenen Feststellungen sind nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.
 - Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte.
- (5) Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll tunlichst die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Lande erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat, vorbehaltlich Beachtung der devisenrechtlichen Vorschriften. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an die Ursprungsfirma oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas überführt wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur, wenn er vorher seine Genehmigung erteilt hat. In solchen Fällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen ge-

nauen Bericht über den festgesetzten Schaden und einen Kostenvorschlag für dessen Behebung einzureichen.

§ 12 Schadenzahlung

- (1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Die Entschädigung ist grundsätzlich in der Währung zu leisten, in der die Versicherung genommen und die Prämienzahlung geleistet wurde.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- (3) Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.
- (4) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 13 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

- (1) Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich die Versicherungssumme vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung

(im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich noch vor Eintritt eines weiteren Schadens an den versicherten Sachen die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab für die frühere Versicherungssumme.

- (2) Nach Eintritt des Schadenfalles kann:
 - a) der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat, Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Ersatzleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Ersatzleistung ausgesprochen werden.
Die Kündigung darf nicht zu einem späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Ersatzleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Ersatzleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
 - b) der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt oder der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung oder Ablehnung des unbegründeten Entschä-

digungsanspruches schriftlich erklärt werden. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines unbegründeten Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 14 Gerichtsstand

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten können außer am Sitz des Versicherers auch an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz hat, ausgetragen werden, sofern er nicht im Ausland liegt. Der Gerichtsstand aus § 48 Vers.VG. (Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung des Agenten) wird hierdurch nicht berührt.

§ 15 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Bei Versicherungen von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis in Ermangelung einer anderen Vereinbarung stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Teile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

§ 16 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich - Schadensmeldungen auch mündlich - an die Direktion des Versicherers oder an die auf dem Versicherungsschein vermerkte zuständige Geschäftsstelle zu richten. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

§ 17 Schlußbestimmungen

Soweit Vorstehend nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 in der Fassung der Novelle 1994 (BGBl. 1994/509).